

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. Februar 1870.

1. Nachbewilligung für Unterhaltung der Bahnhöfe.

Anlage I.

Den beifolgenden Bericht der Eisenbahndeputation theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter dem Vorbehalt der feinen mit, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation den darin enthaltenen Nachbewilligungsantrag durch die Umstände gerechtfertigt findet und nicht beanstandet.

2. Öffentliche Brunnen.

Den Wunsch der Bürgerschaft hinsichtlich der Brunnen am Bahnhofe hat der Senat der Baudeputation zu geeigneter Veranlassung mitgetheilt.

3. Obergewalt der Gassenbeleuchtung.

Mit dem Wegfall des Amtes eines Obergewalters der Gassenbeleuchtung und einer anderweitigen Regulierung des Gehalts der Controleure bei der Gasanstalt nach Maßgabe des Deputationsberichts vom 28. December v. J. ist der Senat einverstanden.

4. Errichtung einer Wasserleitung.

Anlage II nebst Unter-Anlage und Anlage III.

Ueber diesen Gegenstand sind von der Finanzdeputation und der Deputation wegen Errichtung einer Wasserleitung die beifolgenden Berichte eingereicht, über welche der Senat der Erklärung der Bürgerschaft entgegensieht, indem er die feine sich vorbehält.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 11. Februar 1870.

Bericht der Eisenbahndeputation,

eine Nachbewilligung wegen Sturmschaden betreffend.

Durch den orkanartigen Sturm am 17. December sind erhebliche Beschädigungen an unsern Bahnhofsgebäuden herbeigeführt worden. Die bremischerseits zu tragenden Kosten der Reparaturen betreffen den Schuppen Nr. II, für wasserwärts zu verladende Güter am Weserbahnhofe, an dessen Südostseite das Wellenblechdach zertrümmert worden ist. Die Wiederherstellung wird nach einem specificirten Kostenanschlage des Baudirector Schröder einen Aufwand von 1000 Thalern erfordern. Ferner ist am Niederlagegebäude des Weserbahnhofs das Perrondach erheblich beschädigt worden, dessen Ausbesserung einen Kostenbetrag von 275 Thalern in Anspruch nehmen wird.

Es wird keiner Erwähnung bedürfen, daß, da diese Unglücksfälle nach Einreichung des Budgets für 1870 eingetreten sind, die Kosten in dem Budget nicht haben berücksichtigt werden können.

Die Deputation sieht sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, um eine Nachbewilligung dieser 1275 Thaler auf „Unterhaltung der Bahnhöfe“ nachzusuchen.

Bremen, den 4. Februar 1870.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) Dackwitz. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 11. Februar 1870.

Bericht der

der Errichtung

da die Finanzdeputation
den Antrag auf Errichtung
eines öffentlichen Brunnens
am Bahnhofe zu veranlassen
und moderner
Anlagen im Bahnhofe

1. Ueber die Frage, ob
Errichtung eines öffentlichen
Brunnens am Bahnhofe
zu veranlassen ist, hat die
Finanzdeputation den
Bericht der Baudeputation
zu veranlassen, und die
Anlagen im Bahnhofe

2. Der Antrag, ob
Errichtung eines öffentlichen
Brunnens am Bahnhofe
zu veranlassen ist, hat die
Finanzdeputation den
Bericht der Baudeputation
zu veranlassen, und die
Anlagen im Bahnhofe

3. Ueber die Beschädigung
an unsern Bahnhofsgebäuden
am 17. December, sind
erhebliche Beschädigungen
an unsern Bahnhofsgebäuden
herbeigeführt worden. Die
bremischerseits zu tragenden
Kosten der Reparaturen
betreffen den Schuppen Nr. II,
für wasserwärts zu verladende
Güter am Weserbahnhofe, an
dessen Südostseite das
Wellenblechdach zertrümmert
worden ist. Die Wiederherstellung
wird nach einem specificirten
Kostenanschlage des
Baudirector Schröder einen
Aufwand von 1000 Thalern
erfordern. Ferner ist am
Niederlagegebäude des
Weserbahnhofs das
Perrondach erheblich
beschädigt worden, dessen
Ausbesserung einen
Kostenbetrag von 275
Thalern in Anspruch
nehmen wird.

4. Die Deputation sieht sich
daher in die Nothwendigkeit
versetzt, um eine Nachbewilligung
dieser 1275 Thaler auf
„Unterhaltung der Bahnhöfe“
nachzusuchen.
Bremen, den 4. Februar 1870.
Die Eisenbahndeputation.
(gez.) Dackwitz. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage IIzur Mittheilung des Senats
vom 11. Februar 1870.**Bericht der Finanzdeputation,
die Errichtung einer Wasserleitung betreffend.**

An die Finanzdeputation ist durch Beschluß vom 24./26. November v. J. eine Reihe von Anträgen und Bedenken, welche mit Bezug auf die projectirte Errichtung einer Wasserleitung im Kreise der Bürgerschaft zur Sprache gekommen sind, zur Ueberlegung und weiteren Berichterstattung verwiesen worden. Sie beehrt sich diesem Auftrage im Nachstehenden zu entsprechen.

1. Ueber die Frage, ob es nicht besser sei, die Verwaltung einer bestehenden Deputation, etwa der Löschdeputation, zu übertragen, kann freilich die Finanzdeputation, da hierbei finanzielle Rücksichten nicht in Betracht kommen, ein sachverständiges Urtheil nicht abgeben; sie darf aber darauf aufmerksam machen, daß muthmaßlich die Geschäfte der Anstalt umfangreich genug sein werden, um eine besondere Verwaltung zu rechtfertigen, und daß dieselben jedenfalls von den der Löschdeputation obliegenden Geschäften ihrer Natur nach größtentheils durchaus verschieden sind.

2. Der Antrag, die Geldmittel für die Anlage, anstatt auf den Credit der Anstalt, durch die Finanzdeputation in der bisher üblichen Weise anleihen zu lassen, hat nur die größere Kostspieligkeit des letzteren Weges gegen sich. Es liegt in der Natur der Sache, daß Anleihen, welche auf gute Realsicherheit und Specialpfänder begründet sind, unter günstigeren Bedingungen abzuschließen sein werden als die auf den allgemeinen Staatscredit sich stützenden. Da im vorliegenden Falle die Stadtgemeinde Bremen im Stande ist, dem Darleiher ein werthvolles Specialpfand als Sicherheit zu bestellen, so ist nicht abzusehen, weshalb von diesem Vortheile nicht Gebrauch gemacht werden sollte.

3. Daß die Anstalt aus Staatsmitteln einzurichten und zu betreiben sei, ohne daß für diese Kosten bestimmte Deckungsmittel im voraus angewiesen würden, findet die Finanzdeputation unvereinbar mit der guten Ordnung des öffentlichen Haushalts. Für Anlagen, welche einer einzelnen Commune ausschließlich zu Gute kommen, eine besondere, auf die betreffende Commune beschränkte Abgabe zu erheben, ist nicht allein an sich gerecht und billig, sondern auch in der Praxis wohl das allgemein übliche Verfahren, von welchem nur unter außerordentlichen, hier jetzt nicht vorliegenden Umständen, abgewichen werden dürfte. Der für die Ablehnung einer besonderen Abgabe zu Gunsten der Wasserleitung angeführte Grund, daß eine Vermehrung der Staatsausgaben durch mannichfache andere Anlagen in nicht ferner Zeit geboten werde, scheint eher umgekehrt für die Nothwendigkeit zu sprechen, schon jetzt keine neue Ausgabe ohne Sicherstellung der entsprechenden Einnahme zu bewilligen.

4. Die Befürchtung, daß die Bestellung specieller Sicherheiten in dem vorliegenden Falle die Unterbringung der in der Zukunft bevorstehenden Staatsanleihen erschweren möchte, widerlegt sich durch die tägliche Erfahrung, welche zur Genüge beweist, daß die gleichzeitige Benutzung des Realcredits und des allgemeinen Credits den an sich für solvent zu erachtenden Privatpersonen und öffentlichen Corporationen keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Die größeren Staatsanleihen, von denen hier die Rede ist, werden in der Regel mit Contrahenten abgeschlossen, welche weit mehr Werth auf hohen Zinsfuß als auf Specialverpfändungen legen, und welche, wenn sie unserem Staate Credit gewähren, wohl nach unserer allgemeinen Finanzlage und der guten Ordnung unseres öffentlichen Haushalts, nicht aber danach fragen, ob einzelne städtische Immobilien verhypothecirt sind. Es ließe sich eher behaupten, daß eine zweckmäßige Benutzung unseres Realcredits in den dazu eminent geeigneten Fällen als ein Beweis verständiger Sparsamkeit auch unserem allgemeinen Credit zu Gute kommen werde.

Was sodann das lautgewordene Bedenken betrifft, ob es zulässig sei, den Obligationen der Wasserkunst den Charakter pupillariſcher Sicherheit beizulegen, ſo hat die Finanzdeputation den hierauf gerichteten Vorſchlag der für Errichtung der Wasserleitung niedergeſetzten Deputation zu empfehlen keinen Anſtand genommen, weil ihres Erachtens jene Obligationen nach allen Richtungen hin den Anforderungen, welche an die Sicherheit pupillariſcher Belegungen zu ſtellen ſind, in ausgezeichnetem Maße entſprechen, und weil es ihr außerdem wünſchenswerth erſchien, eine Steigerung des hier für ſichere Belegungen üblichen Zinsfußes, ſo weit es ohne Schaden für das öffentliche Intereſſe geſchehen könne, zu vermeiden. Sie erlaubt ſich, da in beiden Beziehungen Zweifel ausgeſprochen worden ſind, einige nähere Bemerkungen.

Daß die Obligationen der Wasserkunst für richtige Zinszahlung und Capital mindestens eine gleich gute Sicherheit gewähren wie die meiſten erſten Handfeſten, wird kaum in Abrede geſtellt werden können. Anlagen dieſer Art, welche ſich auf ein keinem Wandel unterworfenen Bedürfniß ſtützen, gelten bekanntlich ſowohl in Amerika wie in Europa für vorzugsweiſe creditwürdig, und die von ihnen ausgegebenen Schuldscheine (nicht zu verwechſeln mit ihren Actien) erfreuen ſich durchgehends einer größeren Beliebtheit bei vorſichtigen Capitaliſten als die Papiere ſelbſt der beſtverwalteten Staaten, daher ſie Courſſchwankungen weit ſeltener und in weit geringerem Maße unterworfen ſind als letztere. Die hier projectirte Wasserkunst wird aber, nach dem vorgelegten Plane, an ſolider Fundirung keiner andern nachſtehen. Als unmittelbares Pfand dient ihr nicht allein ihr eignes Vermögen und ihr factiſches Betriebsmonopol, deſſen Leiſtungen binnen Kurzem ſich unentbehrlich machen werden, ſondern auch noch eine auf den geſamten Immobilienbeſitz der Stadt radicirte, völlig ſichere Einnahme, welche ausreicht, Zinſen und Tilgung zu decken, und die Garantie des Staats. Es könnte ſomit höchſtens in Frage geſtellt werden, ob der Mangel jederzeitiger Ründbarkeit ein ausreichendes Motiv ſei, um die Belegung von Pupillengeldern in den Obligationen der Wasserkunst zu verbieten. In dieſer Beziehung iſt zu erwägen, daß der Gesamtbetrag der auszugebenden Obligationen ein ſehr beſchränkter iſt und vorausſichtlich bei weitem nicht ausreichen wird, um die Nachfrage der Vormünder und Stiftungen, welche in ihnen eine willkommenen Gelegenheit zur Belegung erblicken werden, zu befriedigen. Die von Zeit zu Zeit zur nothwendigen Veräußerung gelangenden Obligationen werden daher ſtets willige Nehmer finden, zumal die von Stiftungen erworbenen Papiere nie wieder auf den Markt kommen und die fortſchreitende Tilgung die Zahl der disponiblen Papiere von Jahr zu Jahr verringert. Der hohe Stand unſerer $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatspapiere in Gold und der 4-procentigen Börsenanleihe liefert einen Beleg für die Richtigkeit dieſer Vorausſetzung, die ohnehin in der Natur der Dinge begründet iſt. Eine unbedingte Sicherheit gegen Verluſte gewähren allerdings ſolche Obligationen nicht, allein die Sicherheit, welche ſie gewähren, iſt ebenſo groß, wenngleich der Form nach etwas verſchieden, wie diejenige der Handfeſten, deren Realisirung ja auch durch ungünſtige Verhältniſſe in unvorhergeſehener Weiſe erſchwert werden kann. In anderen Staaten pflegt man den Vormündern die Belegung in den bevorzugten Papieren ſogar vorzuſchreiben; hier ſoll ihnen nur eine Beſugniß eingeräumt werden, von welcher ſie, falls ſie irgend welche Bedenken hegen, keinen Gebrauch zu machen völlige Freiheit behalten.

Es iſt der Einwand erhoben worden, daß derartige auf den Inhaber lautende Papiere in den Händen gewiſſenloſer Vormünder zu Mißbräuchen führen könnten. Die nämliche Gefahr hat inzwiſchen nicht abgehalten, die Belegung von Pupillengeldern bei der Sparcaſſe und ähnlichen Inſtituten zu geſtatten, weil es unmöglich iſt, um ſeltener Ausnahmen willen den redlichen Verwaltern läſtige Beſchränkungen aufzuerlegen. Außerdem ließe ſich dem Mißbrauche leicht vorbeugen durch die Vorſchrift, daß die fraglichen Papiere zu Gunſten der Pupillen außer Cours zu ſetzen ſeien.

Das Intereſſe des creditbedürftigen Grundbeſizers ſcheint beſſer gewahrt zu ſein, wenn die Anleihe mit dem Vorzuge der pupillariſchen Sicherheit zu niedrigerem Zinsfuße als wenn ſie ohne jenen Vorzug zu höherem Zinsfuße begeben wird. Denn in letzterem Falle wird ſie auf den allgemeinen Capitalmarkt durch ihr Beiſpiel einen weiteren und nachhaltigeren Einfluß ausüben als in erſterem Falle. Das finanzielle Intereſſe der Stadt begegnet ſich hier alſo mit dem Intereſſe der Pupillen

en betrifft, ob es zulässig ist, pupillarischer Sicherheit bezugnehmenden Vorschlag der für Errichtung empfohlen keinen Anstand gemacht. In Richtungen hin den Anforderungen zu stellen sind, in ausgedehnter Weise erschein, eine Einigung, so weit es ohne Schaden zu vermeiden. Sie erlaubt sich, zu bemerken, einige nähere Bemerkungen für richtige Zinszahlung und Gewinn wie die meisten ersten Handlungen Anlagen dieser Art, welche sich geltend, gelten bekanntlich sowohl würdig, und die von ihnen ausgehenden (Actien) erfreuen sich durchgehenden als die Papiere selbst, welche weit seltener und in der Die hier projectirte Versicherung über Fundirung keiner anderen Art allein ihr eignes Vermögen binnen Kurzem sich unentbehrlich den gesamten Immobilienbesitz ausreicht, Zinsen und Tilgung somit höchstens in Frage gestellt ein ausreichendes Motiv sei, in den Operationen der Wasserkunst zu verbieten. Der Gesamtbetrag der auszugebenden, welche in ihnen eine zu befriedigen. Die von den Obligationen werden daher erworbenen Papiere nie wieder die Zahl der disponiblen Papiere unserer 4 1/2 procentigen Staatsanleihe liefert einen Beleg für die Natur der Dinge begründet. In allen allerdings solche Fälle, in denen Realisirung ja nicht möglich ist, wird die Belegung in den verschiedenen eine Brignais einzeln zu begeben, keinen Gebrauch zu machen.

und Stiftungen und demjenigen der Grundbesitzer, welchen letzteren an der Niedrighaltung des gewohnheitsmäßigen localen Zinsfußes gelegen sein muß. Die Deputation darf übrigens nicht unterlassen, zu bemerken, daß eine erhebliche Minderheit in ihrer Mitte den vorstehend entwickelten Gründen nicht hinreichendes Gewicht beilegt, um die gesetzliche Erlaubniß zur Belegung pupillarischer Gelder in den Obligationen der Wasserkunst zu rechtfertigen, übrigens auch der Ansicht ist, daß auch ohne eine solche Erlaubniß die Unterbringung dieser so wohlfundirten Papiere zu einem nicht minder günstigen Course zu erwarten stehe.

5. Die Finanzdeputation hatte bereits in ihrem ersten Berichte anerkannt, daß für Heranziehung der Besitzer von Waarenlagern zu den Kosten der Anstalt eine gewisse Billigkeit spreche. Sie hatte jedoch Bedenken getragen einen bestimmten Vorschlag hierauf zu richten, weil 1) die Besteuerung von Versicherungen an sich wirtschaftlich verkehrt und jedenfalls nur in geringfügigem Maße zulässig ist, in dieser Einschränkung aber 2) dieselbe ein finanziell nennenswerthes Resultat nicht liefern kann, und weil 3) eine Policensteuer nicht wie die Grundsteuer als eine Realsicherheit, wie sie zur unerschütterlichen Fundirung der Anleihe erforderlich erschien, anzusehen ist. Bei erneuter Berathung war man in der Finanzdeputation getheilter Ansicht über diesen Punkt, indem die eine Hälfte auch jetzt noch vorstehende Gründe für durchschlagend erachtete, die andere Hälfte dagegen glaubte, daß es sich wohl rechtfertigen lasse, durch Erhöhung der Stempelsteuer von Feuerversicherungspolicen zur Dotirung der Anstalt beizutragen.

Indem daher die Entscheidung lediglich höherem Ermessen anheimgestellt werden muß, kann die Finanzdeputation doch nicht umhin, einen bei dieser Gelegenheit in ihrer Mitte aufgestellten Antrag auf eine Reform der Policenbesteuerung nebst den von den Antragstellern hinzugefügten Motiven mitzutheilen, da derselbe ihres Erachtens, auch abgesehen von dem vorgeschlagenen Steuerfusse, einer weiteren eingehenden Berathung an kompetenter Stelle werth erscheint, wenn er auch mit der Fundirung der Anleihe nicht unmittelbar zusammenhängt.

Der Antrag geht dahin: die gegenwärtig bestehende Stempelabgabe von Feuerversicherungspolicen für alle Versicherungen, sowohl von Immobilien als von Mobilien (einschließlich Kaufmannsgüter), insofern diese Gegenstände sich innerhalb der Stadt Bremen befinden, aufzuheben und statt desselben eine Abgabe von zehn Procent von dem Betrage der Prämien von Versicherungen der gedachten Art einzuführen.

Die Meinung ist, daß der Ertrag dieser Abgabe wie der der Policenstempelabgabe in die Staatscasse zu fließen habe, um wenigstens theilweise die bedeutend erhöhten Kosten der Löscheinrichtungen zu decken, und daß auch nichts im Wege stehe, die nämliche Abgabe, vorbehaltlich des Sazes, auf alle im Bremischen Staatsgebiete abgeschlossenen Feuerversicherungsverträge auszudehnen.

6. Bei dem Steuerzuschlage statt von der Grundsteuer von der Erleuchtungssteuer auszugehen, kann die Finanzdeputation deshalb nicht empfehlen, weil die Prägravation der Miether, welche bei der Erleuchtungssteuer stattfindet, verschärft werden würde, wenn man den Satz erhöhte. Im Uebrigen scheinen keine Gründe vorzuliegen, der Erleuchtungssteuer vor der Grundsteuer den Vorzug zu geben, und namentlich kann nicht anerkannt werden, daß die Heranziehung der letzteren zu kommunalen Zwecken, die bekanntlich schon jetzt vielfach stattfindet, weniger zu rechtfertigen wäre, als die der ersteren.

7. Ueber die Frage, ob das Wassergeld für Privatleitungen nach bestimmten festen Normalsätzen zu berechnen sei, anstatt nach der Zahl der heizbaren Räume, hat die Finanzdeputation, da es ihr, wie bereits in ihrem ersten Berichte bemerkt wurde, an dem erforderlichen Material für die Beurtheilung gebricht, sich die Ansicht der Deputation wegen Errichtung einer Wasserleitung erbeten, welche aus deren Berichte des Näheren erhellt.

8. Der folgende Punkt erledigt sich gleichfalls durch den Bericht der Deputation wegen Errichtung der Wasserleitung.

9. Die Frage: ob die bei den älteren Wasserversorgungsanstalten interessirten Grundstücke bis zu einem mit ihren Eigenthümern zu treffenden Abkommen von dem

so mit dem Interesse der Pupillen

Unter-Anlage.

Steuerzuschlag ganz oder theilweise zu befreien seien? muß die Finanzdeputation verneinen. Die städtische Wasserkunst ist eine Anstalt zum Besten der in der Stadt Bremen vereinigten Gesamtheit und hat den Charakter einer öffentlichen Melioration, von welcher einzelne Mitglieder der Gesamtheit sich nicht ausschließen können, weil sie in Folge von Privateinrichtungen vermeintlich oder wirklich einen minder directen Vortheil von der Anlage haben. Ganz abgesehen davon, daß die städtische Wasserkunst auf Leistungen für Löschwesen und Sanitätszwecke sowie für allgemeinen Consum berechnet ist, auf welche die älteren Anstalten nicht eingerichtet sind, befinden sich die Interessenten der älteren Anstalten in keiner anderen Lage als jeder andere Grundbesitzer, welcher vermöge besonderer Umstände, z. B. weil er auf seinem Grundstücke gute Brunnen und Cisternen hat, an den Wohlthaten der Wasserkunst einen geringeren Antheil hat als die Mehrzahl, oder als auf einem andern communalen Gebiete diejenigen Personen, welche die allgemeinen Schullasten mittragen müssen, wenn sie auch für ihre eigenen Kinder Privatlehrer halten.

10) Die Finanzdeputation hatte beantragt, den Steuerzuschlag in dem ersten Betriebsjahre der Anstalt eintreten zu lassen, wogegen angeregt worden ist, den Termin auf das erste Quartal nach der Eröffnung zu verlegen. Dies ist eine rein finanzielle Frage. Das Anlagecapital ist bekanntlich ziemlich knapp bemessen und namentlich auf die Bauzinsen noch keine Rücksicht genommen, weshalb es wünschenswerth erscheint, um nicht sofort mit finanziellen Schwierigkeiten zu beginnen, die Einnahme des ersten Betriebsjahres etwas reichlicher zu bestimmen. Dies wird den Interessenten zu Gute kommen, weil andernfalls das Anleihecapital und die jährliche Verzinsung höher ausfallen wird. Jedenfalls sollte der Zuschlag nicht nach dem ersten Betriebsquartal, sondern in demselben eintreten, da sämtliche Ausgaben mit dem Tage der Eröffnung beginnen und viele sogar vor der Eröffnung bestritten werden müssen.

11. Es ist vorgeschlagen worden, den Zuschuß aus Staatsmitteln von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Zahl der öffentlichen Brunnen nach dem Berichte von 1866 festgestellt werde. Da der Zuschuß aus Staatsmitteln ebenso wie die Zahl der Brunnen von Senat und Bürgerschaft zu beschließen sein wird, so bedarf es keiner Bedingungen in fruglicher Beziehung. Was die Brunnenzahl selbst betrifft, so darf auf den anliegenden Bericht der Wasserleitungsdeputation verwiesen werden.

12. Bei dem Antrage, sub 7 die Worte einzuschalten „oder nach ihrem besten Ermessen“, findet sich nichts zu erinnern.

13. Daß auch die Miether zu der Steuer heranzuziehen seien, entspricht durchaus den Ansichten der Finanzdeputation. In diesem Sinne hatte sie sich beehrt, die Feststellung des Grundsatzes zu beantragen, daß der Eigenthümer berechtigt sei, sich den Steuerbetrag von dem Miether ersetzen zu lassen. Wird dieser Grundsatz gesetzlich festgestellt, so bedarf es keiner Vereinbarung zwischen dem Vermiether und dem Miether, um den letzteren zur Zahlung des auf ihn fallenden verhältnismäßigen Antheils an der Steuer zu verpflichten. Das Verhältniß selbst, in welchem der Miether beizutragen hat, wird in dem zu erlassenden Gesetze bestimmt werden müssen. Nimmt man dafür die Norm an, daß der Miethwerth den zwanzigsten Theil des Capitalwerths begleihe, so wird der Miether ein Procent des Miethzinses an Steuer zu vergüten haben, und der Vermiether mithin berechtigt sein, ohne Weiteres außer dem bedungenen Miethzins ein Procent desselben einzuziehen, wobei selbstverständlich den Parteien unbenommen bleibt, unter sich ein anderes auszumachen.

14. Was schließlich das vorgeschlagene Amendement zu II Nr. 6 a der Anträge der Finanzdeputation betrifft, so hat die Wasserleitungsdeputation in ihrem beifolgendem Berichte über dasselbe sich gutachtlich geäußert.

Bremen, den 7. Februar 1870.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Johannes Frihe.**

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 11. Februar 1870.

Anlage zu dem Bericht der Finanzdeputation, Besteuerung der Feuerversicherungsprämien betreffend.

Bisherige Erträge der Stempelabgaben von Feuerversicherungspolice:

	1859	1860	1861	1862	1863	
	7,793 M	8,726 M	14,365 M	10,524 M	10,937 M	
versicherte Summen 72	74	90	93	103		Millionen Thlr.,
	1864	1865	1866	1867	1868	
	10,794 M	11,338 M	17,009 M	12,188 M	12,320 M	
versicherte Summen 94	100	120	100	—		Millionen Thlr.

Die Höhe der Erträge in den Jahren 1861 und 1866 ist gewissen großen, alle fünf Jahre ablaufenden und wieder erneuerten Immobilienversicherungen, für welche eine fünffache Jahresstempelabgabe zu zahlen ist, zuzuschreiben. Da viele Versicherungen nur für Monate, viele andere für mehrere Jahre geschlossen werden, so sind die oben als jährlich neu versichert angegebenen Summen nicht identisch mit den durchschnittlich in jedem Jahre unter Versicherung gehaltenen Summen; auch lassen sich letztere nicht aus den Stempeltrträgen berechnen, da die Abgabe weder in genauem Verhältnisse zu der Dauer der Versicherung, noch zu der versicherten Summe steht.

Die Höhe der in jedem Jahre unter Versicherung gehaltenen Summe läßt sich nur durch amtliche, bei der Abstempelung gemachte Aufzeichnungen ermitteln. Solche Notizen finden sich aber nur bis zu den Jahren 1860 und 1861 vor, von denen das letztere wegen der fünfjährigen Versicherungen kein normales ist. Die Angaben über das Jahr 1860, in welchem 74 Millionen Thaler neu versichert wurden, auf ein Jahr von 100 Millionen (bis zu welchem Belaufe in den letzten normalen Jahren versichert worden ist) genau verhältnißmäßig übertragen, geben folgendes Resultat:

auf 3 Monat versichert 35 Millionen, Abgabe 3 Gr. pr. 1000 M	1458 M
" 6 Monat versichert 6 Millionen, Abgabe 6 Gr. pr. 1000 M	500 "
" 12 Monat versichert 46 Millionen, Abgabe 6 Gr. pr. 1000 M	3833 "
" 2 und 3 Jahre versichert $1\frac{4}{10}$ Millionen, Abgabe 12 und 18 Gr., durchschnittlich 15 Gr.....	295 "
" 4 und 5 Jahre versichert $10\frac{9}{10}$ Millionen, Abgabe 24 und 30 Gr., da fast alles 5 Jahre sein wird, rechne 30 Gr. 4547 "	
" 6 und 7 Jahre versichert $7\frac{1}{10}$ Millionen, Abgabe 36 und 42 Gr., durchschnittlich 39 Gr.....	379 "

Zusammen 100 Millionen. Berechnete Abgabe.....11012 M

Da die wirklichen Stempeltrträge von versicherten 100 Millionen in den Jahren 1863, 1865 und 1867: 10,937 Thaler, 11,338 Thaler, 12,188 Thaler betrugen, so muß die angenommene Vertheilung der Versicherungssummen auf die verschiedenen Perioden ziemlich mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

Diese auf kürzere und auf längere Zeit als ein Jahr geschlossenen Versicherungen, welche sich jährlich wiederholen, ergeben bei genauer Berechnung ein durchschnittliches Versicherungscapital von $120\frac{4}{10}$ Millionen Thaler; dazu kommt das Capital, welches durch den alle fünf Jahre um 5000 Thaler erhöhten Stempeltrtrag dargestellt wird, und sich für ein Jahr auf 12 Millionen berechnet, so daß auf Basis obiger Annahme sich als Totalsumme aller jährlich gemachten Versicherungen der Betrag von $132\frac{1}{2}$ Millionen Thaler herausstellt.

In Bezug auf die Art und die örtliche Lage der Gegenstände dieser Versicherungen gebietet es gleichfalls an allen amtlichen Angaben, ebenso wie über die Höhe der Prämien. Die in folgendem über diese Dinge vorkommenden Zifferannahmen beruhen daher nur auf Schätzungen, von übrigens sachverständiger Seite.

Es handelt sich in erster Linie darum, zu finden, ein wie großer Theil der Stempelabgaben durch Versicherungen auf Mobilien (Waaren, Hausrath &c.) in der Stadt Bremen erzielt wird. Es sind daher von obigen 132 1/2 Millionen Capital zunächst abzusetzen die Versicherungssumme für außerhalb Bremens (Stadt und Vorstädte) belegene Gegenstände, welche geschätzt werden auf 13 Millionen in Bremerhaven, Vegesack und Gebiet, und auf 2 Millionen außerhalb des Bremischen Staats. Die auf Immobilien innerhalb Bremens (Stadt und Vorstädte) versicherten Summen werden geschätzt auf 40 Millionen Thaler. Alle diese Versicherungen werden größtentheils auf ein oder mehrere Jahre geschlossen, ertragen daher eine Stempelgebühr von 6 Grote pr. 1000 Thaler. Wenn man daher von dem angenommenen Totalbetrage der Stempelabgabe von 100 Millionen fl 11,000. — zuzüglich die alle 5 Jahre eintretende Erhöhung von 5000 Thalern für ein Jahr „ 1,000. —

die Abgabe für obige 15 Millionen à 6 Grote fl 1,250. —
und 40 Millionen à 6 Grote „ 3,333. — „ 4,583. —

abzieht, so ergibt sich als Ertrag der Stempelabgaben auf Waaren und andere Mobilien in der Stadt und Vorstädten Bremens fl 7,517. —

Die letzten normalen Jahre haben übrigens nicht wie angenommen 11,000 Thaler, sondern 12,000 und das Jahr 1869 wird nach amtlicher Ermittlung ganz nahe an 13,000 Thaler ergeben. Für den Zweck der Vergleichung kommt aber diese Mehreinnahme nicht in Betracht. Um diese Summe könnte also der Ertrag der Stempelabgabe durch eine Verdoppelung der bestehenden Sätze für Mobiliarversicherungen in der Stadt Bremen vermehrt werden. Dieser Modus aber empfiehlt sich nicht aus verschiedenen Gründen. Erstlich weil die Erhebung der Abgabe in Folge der nothwendigen Unterscheidungen in 1) Versicherungen außerhalb der Stadt Bremen, 2) Versicherungen innerhalb derselben a. auf Immobilien, b. auf Mobilien, c. auf beides in einer Police verzeichnet (was sehr häufig vorkommt), eine sehr zeitraubende und vielen Irrungen ausgesetzte Berechnung erfordern würde, namentlich wenn nicht die Originalpolicen, sondern Verlängerungsscheine, auf welchen sich jene Angaben gar nicht finden, gestempelt werden sollen. Zweitens aber würde eine Verdoppelung der Stempelgebühren einen Theil der Versicherungen zu niedrigen Prämien zu sehr verteuern. Der jetzige Policenstempel nämlich trifft die Versicherungen in völlig ungleichmäßiger Weise. Er beträgt

bis	250 Thaler für	3 Monate	1 Groten = 16	Groten für 1000 Thaler auf 1 Jahr
250	500	12	2	8
500	750	3	2	16
750	1000	12	3	6
1000 Thaler und mehr		3	3	16
		12	4	5 1/3
		3	3	12
		12	6	6
		3	3	12
		12	6	6

Die Summen und Zeiträume zwischen diesen Ziffern ergeben noch weit größere Ungleichheiten. Durch die Abgabe von 6 Groten pr. 1000 Thaler wird die Prämie von 3/4 pr. mille (für Wohnhäuser auf 1 Jahr, für Waaren auf 1 Monat) mit 11 1/9 pCt. belastet, und geht diese Waarenprämie einmal wieder auf 1/2 pr. mille zurück, so würde sie mit 16 7/10 pCt. betroffen werden; die Prämie von 1 pr. mille wird mit 8 1/3 pCt., die von 1 1/2 mit 5 5/9 pCt., die von 2 pr. mille mit 4 1/6 pCt., die von 3 pr. mille mit 2 7/9 pCt., die von 4 pr. mille mit 2 1/12 pCt., die von 5 pr. mille mit 1 2/3 pCt. belastet. Bei den Summen unter 1000 Thalern und auf kurze Perioden treten theilweise wahrhaft exorbitante Procentsätze zu Tage. Wenn nun diese vorhandenen starken Belastungen der Versicherungen zu niedrigen Prämien oder auf kurze Dauer, durch Erhöhung der jetzigen Gebühren verdoppelt werden sollten, so würden sie im höchsten Grade ungerecht und unwirtschaftlich werden. Eine vielfachere Abstufung der Sätze aber würde zu einer unerträglichen Weitläufig-

zu finden, ein wie großer Teil
Mobilen (Baaren, Hausrath u.)
von obigen 132 1/2 Millionen
außerhalb Bremens (Stadt und
werden auf 13 Millionen in
onen außerhalb des Bremischen
dt und Vorstädte) versicherten Sum
le diese Versicherungen werden gin
ertragen daher eine Stempelabgabe
daher von dem angenommenen Be
..... 11,000
ng von 5000 Thalern
..... 1,000
..... 12,000
..... 1,250.—
..... 3,333.—
..... 4,583.

elabgaben auf Baaren
den Bremens 7,317
cht wie angenommen 11,000 Th
ach amtlicher Ermittlung ganz
der Vergleichung kommt aber
Summe könnte also der Ertrag
bestehenden Sätze für Mobiliarver
n. Dieser Modus aber empfiehlt
il die Erhebung der Abgabe in
herungen außerhalb der Stadt Brem
Immobilien, b. auf Mobilen, c.
vor kommt), eine sehr zeitwa
rdern würde, namentlich wenn
auf welchen sich jene Angaben
aber würde eine Verdoppelung
zu niedrigen Prämien zu sehr
trifft die Versicherungen in all

Groten für 1000 Thaler

" " " " " "
" " " " " "
" " " " " "
" " " " " "
" " " " " "
" " " " " "
" " " " " "
" " " " " "

diesen Ziffern ergeben noch
Groten pr. 1000 Thaler mit
1 Jahr, für Baaren auf 1 Ann
mie einmal wieder auf 1/2 pr. m
rden; die Prämie von 1 pr. m
die von 2 pr. mille mit 4 1/4 p
pr. mille mit 2 1/2 pSt., die
amen unter 1000 Thalern und
nte Procentsätze zu Tage. B
rsicherungen zu niedrigen Präm
gen Gebühren verdoppelt wer
echt und unwirtschaftlich wer
u einer unerträglichen Beilä

keit der Berechnung führen, ohne doch den Zweck zu erreichen. Soll die Abgabe so erhöht werden, daß sie eine einigermaßen erhebliche Summe abwirft, so ist eine billige Vertheilung der Belastung und die so sehr wünschenswerthe einfache Berechnungsweise nur dadurch zu erreichen, daß die Abgabe nach Procenten vom Betrage der Prämien erhoben wird.

Damit den drei gestellten Aufgaben: 1) Erhöhung des Ertrags von der Mobilierversicherungsabgabe um das doppelte, unter billiger Vertheilung der Last nach der Prämienhöhe; 2) keine höhere Belastung der Immobilienversicherungen, und 3) Vereinfachung der Erhebung, so weit es möglich ist, zugleich genügt werde, würde es sich empfehlen eine gleichmäßige Abgabe von allen Versicherungen, deren Gegenstand sich in Bremen (Stadt und Vorstädte) befindet, im Betrage von 10 pSt. von dem Belaufe der Prämie, unter Wegfall der bisherigen Stempelabgabe zu beschließen. Der muthmaßliche Ertrag dieser Steuer läßt sich wie folgt annähernd berechnen. Die Prämien für Kaufmannsgüter in Packhäusern betragen gegenwärtig je nach der Gefährlichkeit und dem Orte der Lagerung der Güter 2, 3, 4 und 5 pr. mille; durchschnittlich dürfte 3 pr. mille anzunehmen sein. Vermuthlich wird in Folge der Errichtung einer Wasserleitung, der neuen Löscheinrichtungen und der zu erwartenden strengeren Feuerpolizei-Ordnung der durchschnittliche Prämienatz für Baaren sich auf 2 pr. mille stellen, für Hausrath u. s. w. wird jetzt eine Prämie von 1 bis 1 1/2 pr. mille gezahlt, die muthmaßlich auf 1 pr. mille durchschnittlich, so wie die für Immobilien jetzt sich auf 3/4 bis 2 1/2 pr. mille und höher belaufende Prämie wahrscheinlich auf 1 pr. mille durchschnittlich zurückgehen wird. Diese Sätze würden folgende Prämien Summe für Versicherungen in der Stadt Bremen ergeben.

Mobilen a) Kaufmannsgüter	geschätzt auf 62 1/2 Mill.	à 2 pr. mille	125,000
b) andere (Hausrath u. c.)	" " 15	" à 1	15,000
Immobilien	" " 40	" à 1	40,000
	117 1/2 Mill.		180,000

Diese Annahmen würden eine künftige Durchschnittsprämie von 1 53/100 pr. mille ergeben, und wird die Richtigkeit dieses Ergebnisses durch die von sachkundiger Seite zugegangene Bemerkung bestätigt, daß die Durchschnittsprämie im Jahre 1860 die Höhe von 1 1/2 pr. mille kaum erreicht und in den folgenden Jahren etwas überschritten habe.

Obige 180,000 Thlr. Prämien würden einer Abgabe von 10 % unterworfen. 18,000
ergeben; die 15 Millionen Versicherungen außerhalb Bremens ergeben bei
6 Grote Stempel für 1000 Thaler eine Einnahme von 1,250
Zusammen ... 19,250

Nach den bisherigen Abgabesätzen ergab die gleiche versicherte Summe von 132 1/2 Millionen zufolge oben aufgestellter Berechnung eine Einnahme von 12,000
Mehreinnahme ... 7,250

Wie oben erwähnt, werden im laufenden Jahre die Einnahmen sich auf nahe an 2000 Thaler mehr als der Berechnung zu Grunde gelegt ist, belaufen; diese Mehreinnahme ist auch bei der Berechnung der 10procentigen Prämiensteuer in Anschlag zu bringen, so daß der Totalertrag der letzteren auf über 21,000 Thaler für die folgenden Jahre zu veranschlagen ist.

Die Mehreinnahme von 7250 Thalern würde durchschnittlich ganz durch die höhere Besteuerung der Versicherungen von Kaufmannsgütern erlangt werden und ziemlich genau der doppelte Betrag der jetzt aus dieser Quelle fließenden Einnahme sein. Wenn die Prämie für Immobilien auf durchschnittlich 1 pr. mille angenommen werden kann, so beträgt die gegenwärtige Stempelabgabe für diese Versicherungen 8 1/3 pSt. von der Prämie. Die Mehrbelastung von 1 2/3 pSt. ist aber eine sehr geringe, und wird wohl ausschließlich auf die Packhäuser fallen, da die Prämie für Wohnhäuser kaum über 3/4 pr. mille sich belaufen wird, welche die jetzige Stempelabgabe mit 11 1/9 pSt. belastet. Die Eigenthümer der gegenwärtig mit hohen Versicherungsprämien belasteten Packhäuser genießen durch das Heruntergehen der letzteren aber so beträchtliche Vortheile, daß sie wohl in etwas höherem Maße als die

Eigenthümer von Wohnhäusern zu den Kosten der neuen Einrichtungen beitragen können. Die anscheinende Mehrbelastung der Versicherungen von Hausgeräth u. s. w. ist ebenfalls verschwindend klein, und wird dadurch aufgewogen, daß die doppelte Besteuerung der Versicherungen auf kurze Zeit verschwindet. Aus der mitgetheilten Angabe über die Dauer der Versicherungen erhellt, daß durch die Belastung der Versicherungen unter 12 Monat mit 12 Groten von 1000 Thalern pr. Jahr anstatt mit 6 Groten eine Mehreinnahme von 1000 Thalern erzielt ist; der Wegfall dieser doppelten Abgabe ist also eine keineswegs gering anzuschlagende Erleichterung, und da eine große Menge Kaufmannsgüter für 3 Monat versichert werden, so beträgt für diese die Erhöhung der Stempelabgabe auf 10 pSt. nur halb so viel als auf den ersten Blick erscheint. Da wie gezeigt weder die Immobilien noch die Hausgeräthe durch die vorgeschlagene Steuer im Durchschnitt höher als bisher belastet werden, so sind es die Kaufmannsgüter, welche die Erhöhung trifft, aber so daß auch für diese, wie für alle übrigen Versicherungen, eine billigere Vertheilung der Last als die bisherige Besteuerung mit sich führt, eintreten würde. Daß die Berechnung dieser Abgabe zum Zwecke der Erhebung die denkbar einfachste ist, bedarf keines Beweises.

Da Bremerhaven, Vegesack und das Gebiet keinen Vortheil von den neuen Löscheneinrichtungen haben, und da die für auswärtige Plätze hier geschlossenen Versicherungen nicht hoch besteuert werden dürfen, so empfiehlt es sich für alle diese Versicherungen die alte Stempelabgabe bestehen zu lassen, oder falls das Generalsteueramt eine große Erleichterung in einer procentalen Berechnung derselben finden sollte, doch einen niedrigeren Satz als 10 pSt. dafür einzuführen.

Den Satz von 10 pSt. der Prämie zu überschreiten, um eine noch höhere Einnahme zu erzielen, würde aus wirthschaftlichen Gründen in keiner Weise zu rechtfertigen sein.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 11. Februar 1870.

B e r i c h t

der Deputation wegen Errichtung einer Wasserleitung.

Ueber die folgenden zum Ressort der berichtenden Deputation gehörenden, zu weiterer Berichterstattung verwiesenen Fragen erlaubt sich dieselbe auf Veranlassung der Finanzdeputation wie folgt zu äußern.

1) Berechnung des Wassergeldes für Privatleitungen. In ihrem Berichte vom 25. Januar 1866 hat die Deputation vorgeschlagen, für jedes heizbare Zimmer, Küche, Wassercloset und Badezimmer 24 Grote pr. Jahr anzunehmen, wobei für Pacht Häuser, Gewächshäuser, Stallungen eine besondere Vereinbarung oder Berechnung vorbehalten bleiben sollte. Wenn nun dagegen bei der Verhandlung in der Bürgerschaft angeregt ist, ob nicht statt der Berechnung nach heizbaren Zimmern vorzuziehen sei, „das Wassergeld für Privatleitungen nach dem Normalsatz eines einfachen Beitrags zu berechnen, etwa 1½ bis 2 Thaler für ein Haus von 6 bis 8 Zimmern überhaupt, und die Gebäude hiernach auf einen 1, 2, 3 u. s. w. fachen Betrag einzuschätzen event. auch unter den Normalsatz“, so ist der Vorzug dieses etwas unbestimmt gefaßten Verbesserungsantrags schwer zu entdecken, da an Stelle einer festen Norm eine mehr willkürliche, in unserem Staatsleben wenig beliebte Einschätzung treten soll. Begründet man letztere aber auf thatsächliche Verhältnisse, so können diese doch immer wieder nur auf die Räume zurückgeführt werden, welche ein Haus besitzt. Es erscheint daher viel einfacher und sicherer, letztere selbst unmittelbar zur Norm zu nehmen. Die Frage über die zweckmäßigste Bestimmung der Vergütung für Privatleitungen ist in allen Städten, wo Wasserleitungen angelegt

n Kosten der neuen Einrichtungen
g der Versicherungen von Hausge-
wird dadurch aufgewogen, daß die
ge Zeit verschwindet. Aus der min-
gen erhellt, daß durch die Belastung
brotten von 1000 Thalern pr. Jahr
1000 Thalern erzielt ist; der Betrag
gering anzuschlagende Erleichterung
für 3 Monat versichert werden, be-
be auf 10 pCt. nur halb so viel
zeigt weder die Immobilien noch
teuer im Durchschnitt höher als die
güter, welche die Erhöhung trägt.
n Versicherungen, eine billigere Ver-
mit sich führt, eintreten würde.
Erhebung die denkbar einfachste ist

Das Gebiet keinen Vortheil von
auswärtige Plätze hier geschlo-
dürfen, so empfiehlt es sich für
erhalten zu lassen, oder falls das
procentalen Berechnung derselben
pCt. dafür einzuführen.

nie zu überschreiten, um eine mit
schäfflichen Gründen in keiner

i d t

ichtung einer Wasserleitung

ber berichtenden Deputation
gen erlaubt sich dieselbe auf
bern.

selbes für Privatleitungen
t die Deputation vorgeschlagen,
d Badezimmer 24 Grote u. d.
häuser, Stallungen eine be-
n solle. Wenn nun dagegen bei
ob nicht statt der Berechnung nach
für Privatleitungen nach dem An-
1 1/2 bis 2 Thaler für ein Haus
hiernach auf einen 1, 2, 3 u. t.
n Normalatz", so ist der Betrag
ntrags schwer zu entdecken, da
e, in unserem Staatsleben wenig
n letztere aber auf tatsächliche
nur auf die Räume zurückgeführt
viel einfacher und sicherer, letz-
frage über die zweckmäßigste Ver-
len Städten, wo Wasserleitungen

wurden, gründlich ventilirt. Da ein dauernd zuverlässiger Wassermesser noch nicht erfunden wurde, ist man in allen diesen Städten, wovon zu nennen sind: Magdeburg, Stettin, Posen, Bartscheid, Leipzig, Braunschweig, Halle, Hamburg, Danzig, immer wieder bei dem Normalsatz auf die Berechnung nach bewohnbaren Räumen zurückgekommen. Die Deputation empfiehlt daher, diesem Beispiele, welches sich an allen anderen Orten bewährt hat, zu folgen und keine mißlichen Versuche mit anderen Normen zu machen, da gewisse Ungleichheiten nicht zu vermeiden sind, man mag die Berechnung aufstellen wie man will. Uebrigens hat es keineswegs in der Absicht der Deputation gelegen, schon jetzt einen erschöpfenden Tarif aufzustellen. Die Vorlage desselben muß vielmehr vorbehalten bleiben, da derselbe alle einzelne Verwendungen von Wasser, wozu namentlich auch die gewerblichen Anlagen gehören, einfassen muß. Für das jetzige Stadium dürfte daher die vorläufige Genehmigung der vorgeschlagenen Norm genügen, die näheren Bestimmungen des Tarifs aber vorzubehalten sein.

2) Regelung des Verhältnisses zu der Wasserversorgungsanstalt und anderen kleinen Wasserleitungen.

Wenn es auch auf den ersten Blick billig erscheinen könnte, die Häuser, welche bereits mit Wasser aus einer Wasserleitung versehen sind, von der vorgeschlagenen allgemeinen Steuer zu befreien, so dürfte sich doch bei näherem Eingehen auf die Sache nicht nur eine ebenso große, aus einer solchen Exemption nach der anderen Seite entstehende Unbilligkeit, als die Unmöglichkeit, die Grenzen dieser Befreiung von einer allgemeinen Steuer zu bestimmen, ergeben. — Die zu errichtende Wasserleitung hat nämlich den allgemeinen Zweck, dem öffentlichen Wohle zu dienen. Öffentliche Brunnen sollen Tag und Nacht Jedermann frisches Wasser liefern, die Anlage von Feuerlöschhähnen in allen Theilen der Stadt soll die Wasserzuführung bei etwaigen in allen Häusern ohne Unterschied ausbrechenden Schadenfeuern erleichtern, die Sprengung der Straßen, die Spülung der Canäle und sonstige öffentliche Einrichtungen, welche durch die Wasserleitung gespeist werden, kommen allen Einwohnern zu Gute. Um aber die Errichtung einer solchen gemeinnützigen Anstalt möglich zu machen und zum Behufe der Erreichung dieser allgemeinen Zwecke wird eine allgemeine Steuer von allen Grundstücken erhoben. An diesen allgemeinen Vortheilen participiren alle Einwohner der Stadt, sie mögen in ihren Häusern bereits Wasser haben oder nicht. — Sodann ist die Stellung der Interessenten einer Wasserversorgungsanstalt zu dieser allgemeinen Steuer keine andere, als sie künftig die Einwohner einnehmen werden, welche ebenfalls auf ihre Kosten eine Privatleitung der Wasserkunst in ihr Haus legen. Auch diese müssen trotzdem zur allgemeinen Steuer beitragen. Wollte man ferner die Interessenten der Wasserversorgungsanstalt oder anderer kleinen Wasserleitungen von der allgemeinen Steuer befreien, weil sie bereits in ihren Häusern durch jene Privateinrichtungen mit Wasser versehen seien, so würden denselben Grund für sich geltend machen können alle Anwohner der Beser oder sonstiger öffentlicher Gewässer, welche durch Privatleitungen, — meistens mit einem großen Kostenaufwande angelegt, — mit Wasser versehen sind, außerdem alle Besitzer von guten Brunnen und Cisternen, welche für ihren Haus- oder Fabrikbedarf bereits mit hartem und weichem Wasser ausreichend versorgt sind, denn sie befinden sich mit jenen durchaus in derselben Lage, daß sie nämlich für ihren speciellen Bedarf kein Wasser weiter bedürfen; ja diese Kategorien sind noch in einer weit günstigeren Lage, denn ihnen steht das Wasser jederzeit zu Gebote, während jenen Interessenten es nur periodisch zufließt, wenn die Maschine im Gange ist. Wo ferner sollte die Grenze zu ziehen und wie das Maß des vorhandenen Wassers und eine darnach zu bemessende Exemption zu berechnen sein? Wem endlich würde diese Exemption der sehr großen Menge von Häusern, welche mit Wasser bereits mehr oder weniger versehen sind, zur Last fallen? Lediglich den Besitzern der übrigen Häuser, welche alsdann die directen und indirecten Vortheile, welche Allen zu Gute kommen, allein zu decken haben. Da nun überdies Niemand gezwungen wird, eine Privatleitung einzurichten, so würde es nach dem Obigen durch Nichts gerechtfertigt sein, diejenigen, welche bereits über Wasser in ihren Häusern zu verfügen haben, von der allgemeinen Steuer zu befreien.

3) Die Zahl der öffentlichen Wasserhähne wurde in dem Berichte vom 9. Mai 1864 zu 108 Stück angenommen, in dem Berichte vom 25. Januar 1866 aber auf 120 vermehrt, endlich in dem Berichte vom 28. Juli 1868 nach dem Gutachten der zugezogenen auswärtigen Techniker auf 50 Stück reducirt. Diese verschiedenen Vorschläge entstanden bald aus der Rücksicht, die Wasserleitung möglichst gemeinnützig zu machen, bald aus der Befürchtung, daß dadurch eines Theils die Kosten wesentlich vermehrt, anderen Theils die Zahl der Privatleitungen beeinträchtigt werden würden. Es dürfte nun nach Ansicht der Deputation an sich Nichts im Wege stehen, auf die Zahl von 120 öffentlichen Brunnen, wenn es gewünscht werden sollte, zurückzukommen. Nur müßte darnach der Kostenanschlag modificirt werden. Uebrigens dürfte bei dieser Frage zu berücksichtigen sein, daß Nichts im Wege steht und bei Erweiterung der Stadt die Nothwendigkeit sich von selbst ergeben wird, die Zahl dieser öffentlichen Brunnen im Laufe der Zeiten zu vermehren.

Sehr in Betracht kommt bei Entscheidung dieser Frage die Thatsache, daß im Gegenfalle zu vielen anderen Städten die vorhandene Zahl der öffentlichen Brunnen bereits eine sehr große ist. Es befinden sich nämlich

in der östlichen Altstadt.....	40 Stück
in der westlichen Altstadt.....	22 "
in der Neustadt.....	34 "
in der östlichen Vorstadt.....	68 "
in der westlichen Vorstadt.....	53 "

Zusammen... 217 Stück,

eine Zahl, die noch fortwährend vermehrt wird.

4) Die Steuerbefreiung derjenigen Grundstücke, welche in größerer Entfernung von dem Röhrennetze liegen, dürfte allerdings schärfer zu präficiren sein. Die in der Bürgerschaft vorgeschlagene Fassung dürfte aber ebenfalls zu Unzuträglichkeiten und Unsicherheiten führen und erscheint der Deputation nicht zweckmäßig. Vielmehr empfiehlt sie die für die Erleuchtungssteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften im §. 6 der Verordnung vom 31. December 1869 auf die Wasserleitung dahin zu übertragen, daß es hieße:

Die Steuer qu. wird berechnet:

- a. bei bebauten Grundstücken der Stadt nur für diese und die dazu gehörigen Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe und sonstige Nebengebäude;
- b. bei unbebauten Grundstücken der Stadt nur für den Theil derselben, welcher an einer mit einer Röhrenleitung der Wasserkunst versehenen Straße liegt, bis zu einer Tiefe von höchstens 500 Fuß.

Bremen, den 21. Januar 1870.

(gez.) Pampe.

(gez.) Chr. Mrndt.